

BAS-Vereinbarung vom 01.01.2008

Der ZAW hat in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden seit Januar 1999 landkreisweit Sammelstellen für die Entsorgung von Bauabfällen eingerichtet. Die baulichen und personellen Voraussetzungen werden von den Kommunen zur Verfügung gestellt. Mehrere Städte und Gemeinden können in Kooperation eine Sammelstelle gemeinsam betreiben.

Zwischen der *Stadt/Gemeinde* und [...] dem Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg, [...] nachfolgend ZAW genannt - wird folgende Vereinbarung zum Betrieb und zur Unterhaltung einer Annahmestelle für Bauabfälle abgeschlossen:

1. Die Gemeinde verpflichtet sich, unentgeltlich ein entsprechendes Grundstück bereitzustellen. Sie trägt alle anfallenden Unterhaltungs- und Instandhaltungskosten und übernimmt die Verkehrssicherungspflicht.
2. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Annahmestelle mind. 4 Stunden pro Woche geöffnet zu halten und nur Bauabfälle in Mengen bis zu 1,6 cbm gemäß der jeweils gültigen Abfallsatzung des ZAW von privaten Kleinanlieferern entgegenzunehmen.
3. Entsprechend § 2 Abs. 2 Buchstabe g der ZAW-Abfallsatzung sind dies:

A. Baustellenabfall, brennbar
B. Baustellenabfall, nicht brennbar, gemischt
C. Bauschutt, schwer
D. Bauschutt, leicht
E. Altholz, unbehandelt, leicht behandelt
F. Altholz, stark behandelt
G. Eisenschrott

4. Die Gemeinde stellt auf eigene Kosten das Aufsichtspersonal.
5. Die Gemeinde erhebt die in der ZAW-Abfallsatzung festgelegten Anlieferungsgebühren im Auftrag des ZAW eigenverantwortlich und anteilig. Die Gebühreneinnahmen aller Fraktionen verbleiben bei der Gemeinde.
6. Die Gemeinde trägt die Kosten für Containermieten, den Transport zu den Verwertungsanlagen sowie die dort anfallenden Verwertungsentgelte für die Fraktionen A bis D.
7. Die Betreiber der Annahmestellen liefern die Fraktion A auf das Kontingent des ZAW beim MHKW in Darmstadt an. Hierfür wird den Betreibern vom ZAS nur der Arbeitspreis (aktuell 100,00 €/t) berechnet. In den Container für brennbare Baustellenabfälle dürfen nur Abfälle aus privaten Haushaltungen und keinesfalls Abfälle anderer Herkunftsbereiche (Bauhof etc.) gelangen.
8. Die Entsorgung der Fraktionen E bis G organisiert der ZAW. Er übernimmt auch die Kosten für Transport und Verwertung dieser Fraktionen. In die beiden Container für Altholz dürfen nur Abfälle aus privaten Haushaltungen und keinesfalls Abfälle anderer Herkunftsbereiche (Bauhof etc.) gelangen. Eventuelle Vergütungen stehen dem ZAW zu.

Regelung findet sich wieder in:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (örV) Anhang

entfällt

örV, Anhang 1, Ziff. 1

örV, Anhang Ziff. 2

örV, Anhang Ziff. 3

örV, Anhang Ziff. 4

örV, Anhang Ziff. 5

örV, Anhang Ziff. 6

örV, Anhang Ziff. 7

örV, Anhang Ziff. 8

9. Entsprechend den standortspezifischen Gegebenheiten (Art und Menge des Abfallaufkommens, personelle und technische Ausstattung der Sammelstelle, Vereinbarungen mit den Verwertern) kann der Betreiber einer Annahmestelle über Anzahl und Art der Container für die Fraktionen A bis D sowie die Zuordnung der Abfälle eigenverantwortlich, jedoch in Abstimmung mit dem ZAW, entscheiden. Beim MHKW in Darmstadt dürfen nur brennbare Abfälle angeliefert werden. Für die Fraktionen E bis G ist in Abstimmung mit dem ZAW jeweils ein Container aufzustellen.

örV, Anhang Ziff. 10

10. Der ZAW erstattet dem kommunalen Betreiber/den kommunalen Betreibergemeinschaften eine Jahresgrundpauschale von **10.000 €** pro Annahmestelle.

Wirtschaftsplan -
Satzungsteil § 6 (1)

11. Entsprechend der Anzahl der an die Annahmestelle angeschlossenen Einwohner wird dem kommunalen Betreiber/den kommunalen Betreibergemeinschaften eine Einwohnerpauschale gemäß folgender Staffelung gezahlt:

Weggefallen gem.
Zusatzvereinbarung zum
01.01.2020

Einwohner	<10000	<15000	<20000	<30000	<40000	≥ 40000
Erstattung	2.500 €	5.000 €	7.500 €	10.000 €	15.000 €	20.000 €

12. Zusätzlich gewährt der ZAW dem kommunalen Betreiber/den kommunalen Betreibergemeinschaften eine Öffnungspauschale, wenn die wöchentliche Öffnungszeit der Annahmestelle mehr als 4 Stunden beträgt:

Neugefasst mit
Zusatzvereinbarung
zum 01.01.2020

Öffnungszeiten	5 h	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h	>10 h
Erstattung	1.000 €	2.000 €	3.000 €	4.000 €	5.000 €	6.000 €	7.000 €

13. Beauftragt die Gemeinde einen privaten Betreiber mit dem Betrieb der Annahmestelle, so erhält sie vom ZAW nur den Teil der Jahrespauschale, welchen sie tatsächlich an den von ihr beauftragten Betreiber weiterleitet, maximal den sich aus den Ziffern 10 bis 12 ergebenden Betrag.

örV, Anhang Ziff. 11

14. Bietet eine Annahmestelle weitere Entsorgungsleistungen außerhalb der ZAW-Abfallsatzung an, so handelt sie in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten.

örV, Anhang Ziff. 12

15. Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von drei Jahren. Sie verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr. Beide Parteien sind berechtigt, die Vereinbarung nach Ablauf von drei Jahren zu kündigen. Die Kündigung muss sechs Monate vor Ablauf der Vereinbarung schriftlich erfolgen.

entfällt

16. Die Betreiber der Annahmestellen verpflichten sich, dem ZAW vierteljährlich unaufgefordert die relevanten Betriebsdaten der Sammelstelle gemäß Anhang 1 zu übermitteln.

§ 2 Abs. 2 örV

17. Bei Nichterfüllung der vereinbarten Inhalte (z.B. Öffnungszeit, Meldung der Betriebsdaten, etc.) ist der ZAW berechtigt, die Zahlungen gemäß den Ziffern 10 bis 12 anteilig oder vollständig zurückzufordern.

§ 2 Abs. 2 örV

18. Diese Vereinbarung gilt rückwirkend ab dem 01.01.2008

entfällt

19. Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarungen vom 15.02.1999 und 01.03.2000

entfällt

Zusatzvereinbarung zum 01.01.2011

Die Entsorgung der Fraktion G (Eisenschrott) organisiert der Betreiber der Annahmestelle. Er übernimmt die Kosten für den Transport. Die Vergütungen für den Eisenschrott stehen dem Betreiber in vollem Umfang zu.

Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von einem Jahr. Sie verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht 6 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Diese Vereinbarung gilt rückwirkend ab dem 01.01.2011

örV, Anhang Ziff. 9

entfällt

entfällt

Zusatzvereinbarung zum 01.01.2020

Gemäß dem Beschluss der ZAW-Verbandsversammlung (ZAW-VV/VII-008/2018) werden die Punkte 10 bis 13 und 17 der Vereinbarung vom 01.01.2008 wie folgt neu gefasst. Alle anderen Punkte der bestehenden BASK-Vereinbarung bleiben bestehen.

10. Der ZAW erstattet den kommunalen Betreibern/Betreibergemeinschaften eine Jahrespauschale von 12.000,-- € pro Sammelstelle.
11. Eine Einwohnerpauschale wird nicht mehr erstattet.
12. Die kommunalen Betreiber erhalten vom ZAW eine Öffnungszeitenpauschale von 25,-- € pro Öffnungsstunde im Kalenderjahr.
13. Beauftragt die Gemeinde einen privaten Betreiber mit dem Betrieb der Annahmestelle, so erhält sie vom ZAW nur den Teil der Jahrespauschale, welchen sie tatsächlich an den von ihr beauftragten Betreiber weiterleitet, maximal jedoch den sich aus der Jahrespauschale und Öffnungszeitenpauschale ergebenden Betrag.
17. Bei Nichteinhaltung der Mindestöffnungszeiten (4 Wochenstunden) wird die Pauschalzahlung anteilig gekürzt.

Wirtschaftsplan -
Satzungsteil § 6 (1)

./.

Wirtschaftsplan -
Satzungsteil § 6 (1)

örV, Anhang Ziff. 11

örV, Anhang Ziff. 2, S. 2

Die Pauschalen erhöhen sich jährlich gemäß den Tarifierhöhungen des TVÖD (EG 5, Stufe3).

§ 2, Abs. 2, UA 2, Satz 2
örV

Die Betreiber sind verpflichtet, dem ZAW Anfang eines jeden Jahres die Öffnungszeiten ihrer Sammelstelle mitzuteilen. Bei Änderung der Öffnungszeiten im Laufe eines Jahres ist der ZAW umgehend darüber in Kenntnis zu setzen.

Wirtschaftsplan -
Satzungsteil § 6 (1)

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

entfällt